in der Zeit

Nr.	Gegenstand		
	Fallscheiben Anbringen		
78	als besondere Arbeit*	6,40	
79	in Verbindung mit anderen Arbeiten	2,80	
80	Abnehmen bei Verlegung*	0,40	
	Gebührenanzeiger	5.	
81	Anbringen als besondere Arbeit*		
82	in Verbindung mit anderen Arbeiten	3,50	
83	Abnehmen bei Verlegung	0,60	
8	Wechselschalter		
84	Anbringen als besondere Arbeit* 5,10		
85	in Verbindung mit anderen Arbeiten	1,60	
	Abbrechen		
86	bei Verlegung*	0,30	

Zu Nr. 1 bis 86:

Mit den Festpreisen nach Abschnitt C sind die Kosten für das Zurücklegen der Wege (Wegezeiten, Entschädigungen und Fuhrkosten) in folgender Form abgegolten:

- Die Kosten für das Zurücklegen der Wege innerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der jeweiligen Baubrigade ausgenommen die bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks entstehenden besonderen Wegekosten sind in den im Abschnitt C mit * bezeichnten Positionen bereits enthalten.
- 2. Die Kosten für das Zurücklegen der Wege außerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der jeweiligen Baubrigade ausgenommen die bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks entstehenden besonderen Wegekosten werden durch einen Zuschlag gemäß Nr. 1 zu den im Abschnitt C mit * bezeichneten Positionen abgegolten.
- 3. Bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks wird für die hierfür entstehenden besonderen Wegekosten zusätzlich zu den im Abschnitt C mit ** bezeichneten Positionen ein Zuschlag gemäß Nr. 2. berechnet.
- 4. Unter Ortsgrenzen sind die Bebauungsgrenzen des postalischen Ortszustellbereiches zu verstehen. Einzelne bebaute Grundstücke (Abbauten), die von den Bebauungsgrenzen weniger als 500 m entfernt liegen, werden wie innerhalb der Bebauungsgrenzen liegend behandelt.

VII. Orts- und Ferngespräche

	A.	Ortsgespräche
	Gebühr für jede Verbindung	
1	yon Teilnehmersprechstellen	
2	von öffentlichen Sprechstellen	
	Zu Nr. 1 und 2:	_

1. Die Gebühr wird für jede hergestellte Ortsgesprächsverbindung erhoben. Eine Ortsgesprächsverbindung ist hergestellt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der angerufene Hauptanschluß (bei Nebenstellenanlagen mit Durchwahl der angerufene Nebenanschluß) den Anruf beantwortet hat.

2i Die Gebühr wird nicht erhoben für Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (z. B. Störung, Sperre usw.) nicht hergestellt werden können.

B. Vom Fernamt vermittelte Ferngespräche

Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)

							von 07.00 Uhr 22 bis 22.00 Uhr 07	bis
1 2						5 km) 0,45		0,20 0,30
3	II.	»	()»	ft	15	"25 km) (0,60	0,40
4	III.	**	(tt	tt	25.	"50 km) (0,90	0,60
5	IV.	tt	Ì,,	tt	50	"75 km)		0,90
6	V.	59	(,,	tt	75	"100 km)		1,20
7	VI.	tt	(,,	tt	100	" 200 km)		1,50
8	VII.	99	(»	99	200	,, 300 km)		1,80
9	VIII.	ft	c*	tt	300	$_{\rm w}$ 400 km)	3,15	2,10
0	IX.	ti	(*	tt	400	"500 km)		2,40
1	X.	>>	(.	tt	500	_w 600 km	4,05	2,70
2	XI.	tt	(,,	ft	600	km)	4,50	3,-

Zu Nr. 1 bis 12:

- 1. Für jedes vom Fernamt vermittelte Ferngespräch wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von drei Minuten berechnet. Der Beginn des Ferngesprächs wird gemäß § 30 Abs. 5 der Fernsprechordnung festgelegt.
- 2. Die Gebühr wird auch für Gespräche erhoben; die gemäß § 27 Abs. 2 der Fernsprechordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.
- 3. Die Gebühr für Ferngespräche, die vor 22.00 oder 07.00 Uhr beginnen und über diesen Zeitpunkt fortgesetzt werden, wird für die ersten drei Minuten nach den Sätzen für die Zeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute nach den Sätzen, die bei Beginn der Minute gelten.
- 4. Maßgebend für die Berechnung der Entfernungen ist die Lage der Vermittlungsstellen oder* wenn Ortsnetze mehrere Vermittlungsstellen haben, der Fernämter der Ortsnetze oder, wenn ein Fernamt nicht vorhanden ist, der größten Vermittlungsstelle. Wird in einem Ortsnetz die für die Berechnung der Entfernungen maßgebende Vermittlungsstelle verlegt, werden die Ferngesprächsgebühren deshalb nicht geändert.
- 5. Die Entfernungen zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze werden bis zu 25 km in der Kartenebene gemessen, die weiteren Entfernungen nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt. Beträgt die Entfernung nach diesem Verfahren 25 km oder weniger, die in der Kartenebene gemessene Entfernung aber mehr als 25 km, ist die in der Kartenebene gemessene Entfernung maßgebend. In Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen rechnen die Entfernungen bis 25 km von dem Schnittpunkt eines Kreises um die nach Vorschrift 4 maßgebende Stelle mit der geraden Verbindungslinie zwischen dieser Stelle und der Vermittlungsstelle des anderen Ortsnetzes. Der Halbmesser beträgt bei Ortsnetzen mit mehr als 10 000 bis 20 000 Hauptanschlüssen 3 km, mit mehr als 20 000 bis 50 000 Hauptanschlüssen 5 km, mit mehr als 50 000 Hauptanschlüssen 10 km. Für die Feststellung der Zahl der in einem Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse gilt Vorschrift 2 zu I Nr. 1 entsprechend.